

Umweltausschuss	23.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	750/2019-12
Stand	10.01.2020

Betreff Sammlung von Alttextilien über Depotcontainer im Stadtgebiet

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. dass die Alttextilerfassung im Stadtgebiet im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt „aus einer Hand“ erfolgen soll,
2. dass zur Gewährleistung dieses Ziels Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlicher Verkehrsfläche nur der öffentlich-rechtlichen Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG AöR) oder einer ihrer Tochtergesellschaften erteilt und dass Standorte auf sonstigen städtischen Grundstücken nur an die RSAG AöR oder einer ihrer Tochtergesellschaften vergeben werden und
3. beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Vertrag mit der RSAG AöR oder einer ihrer Tochtergesellschaften abzuschließen.

Sachverhalt

2001 hatte der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, keine städtischen Flächen für die Aufstellung von Alttextilcontainern zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung hieß es damals u.a. in der Vorlage (633-2001):

"Angesichts der Vielzahl der vorliegenden bzw. zu erwartenden Anfragen ist eine gerechte Verteilung der möglichen Standorte nicht zu gewährleisten."

Hintergrund war, dass Alttextilcontainer nicht nur auf verschiedenen privaten Grundstücken, sondern auch ohne Genehmigung auf öffentlichem Grund aufgestellt wurden und die Standorte oft ungepflegt und vermüllt waren. Die Eigentümerstruktur der gewerblichen Sammler war dabei völlig undurchsichtig. Auf den Sammelcontainern gab es meist keine Hinweise auf Betreiberfirmen, bei angegebenen Telefonnummern war nur ein Anrufbeantworter erreichbar.

Zudem nutzten karitative Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz und der Malteser Hilfsdienst über Container auf privaten Grundstücken hinaus die Möglichkeit von Haussammlungen.

2012 hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) ein Konzept zur eigenen Sammlung von Alttextilien unter Beteiligung der karitativen Organisationen und unter Berücksichtigung von ethischen Grundsätzen entwickelt. Daraufhin hat der Umweltausschuss am 4.12.2012 den Grundsatzbeschluss von 2001 dahingehend

modifiziert, dass er dem von der RSAG entwickelten Konzept zugestimmt und den Bürgermeister beauftragt hat, die Umsetzung entsprechend zu unterstützen (Vorlage 563/2012-SUA). Die Unterstützung besteht aus einem Vertrag mit der RSAG und der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Containern auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Bereitstellung von Containerstellplätzen auf städtischen Grundstücken. Die RSAG hat inzwischen an 18 Standorten in Bornheim (davon 11 auf öffentlichen Verkehrsflächen und 7 auf anderen städtischen Grundstücken) 25 Alttextilcontainer aufgestellt und damit eine haushaltsnahe getrennte Erfassung von Alttextilien aufgebaut. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich von der RSAG-Tochter ERS (Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH) übernommen.

Darüber hinaus gibt es in Bornheim Alttextilcontainer von gewerblichen Sammlern auf Grundstücken anderer Eigentümer, z.B. an Stadtbahnhaltestellen, auf DB-Gelände oder auf den Parkplätzen von Supermärkten, die mit Einwilligung der Eigentümer aufgestellt worden sind, und immer wieder „wild“ aufgestellte Container. Ihre Anzahl ist nicht bekannt. Die Haussammlungen haben in den letzten Jahren abgenommen.

Inzwischen gibt es private Unternehmen, die für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlicher Verkehrsfläche Sondernutzungserlaubnisse beantragen und bei Nichterteilung dagegen klagen. So hat auch in Bornheim ein Unternehmen beantragt, an 30 Standorten Alttextilcontainer aufzustellen und gegen die negative Antwort geklagt.

Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster dürfen bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nur straßenrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs durch Ausschluss von privaten Sammlern ist unzulässig, es sei denn, dass eine Sammlung „aus einer Hand“ beschlossen wurde, die auch straßenrechtliche Gründe hat (s.u.)

Im Sachverhalt zum Beschluss vom 4.12.2012, mit dem dem Konzept der RSAG zugestimmt wurde, wurde dargelegt, dass die RSAG bei der Alttextilerfassung mit karitativen Organisationen zusammenarbeiten will. Im Vertrag der Stadt mit der RSAG über die Standortnutzung (der gleichlautend auch mit anderen Kommunen des RSK abgeschlossen wurde), ist ausdrücklich erwähnt, dass die RSAG mit der Leerung der Container und Standplatzreinigung die AWO beauftragt und bei der Verwertung mit der AWO zusammenarbeitet. Daher bedarf es der Klarstellung, dass die Stadt Bornheim eine Erfassung „aus einer Hand“ wünscht und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder eine von dessen Tochtergesellschaften weiterhin Vertragspartner der Stadt bleiben soll, allerdings ohne dass die Stadt Einfluss darauf hat, mit wem der Vertragspartner zusammenarbeitet.

Aus straßenrechtlicher Sicht soll mit der Sammlung und Wartung „aus einer Hand“ die ordnungsgemäße Pflege und Überwachung der Containerstandorte sowie die regelmäßige Leerung der Container gesichert werden und im Falle von überlaufenden Containern eindeutig sein, wer der Ansprechpartner ist, um schnelle Abhilfe zu schaffen. Werden Standorte von mehreren Sammlern genutzt, so können auftretende Missstände kaum zugeordnet werden und letztlich keiner der Aufsteller verpflichtet werden, sie zu beseitigen.

Mit der Sammlung und Wartung „aus einer Hand“ kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die durch die Abstellung von Säcken mit Alttextilien vor überfüllten Containern oder die Vermüllung der Standplätze gefährdet werden können, besser gewährleistet werden. Dasselbe gilt für die Sauberkeit des Straßen- und Ortsbilds. Zudem soll aus städtebaulicher Sicht das Straßen- und Stadtbild möglichst einheitlich sein und nicht übermöbliert werden.

Nach Rücksprache mit der RSAG sieht man dort zurzeit anhand des Füllungsgrads der vorhandenen Container keinen Bedarf, weitere Container aufzustellen. Eine gewerbliche Sammlung über eine große Zahl von weiteren Containern könnte das vorhandene System in seiner Funktionsfähigkeit gefährden. Dann stünden einer solchen Sammlung neben den straßenrechtlichen Aspekten auch überwiegende öffentliche Interessen nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 Kreis-

laufwirtschaftsgesetz entgegen.

Um die Sammlung von Alttextilien und Wartung der Containerstandorte „aus einer Hand“ rechtlich zu verankern, empfiehlt die Verwaltung, einen neuen Grundsatzbeschluss zu fassen, der die aufgezeigten Probleme berücksichtigt, und einen neuen Vertrag mit der RSAG bzw. ERS abzuschließen, der keine Aussagen mehr dazu enthält, welcher Dritter sich die RSAG/ERS bedient, um die Alttextilsammlung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Änderungen gegenüber dem Status quo